

Vereinigung der Oberstudiendirektoren des Landes Berlin e.V.

(Vereinigung der an der Leitung von Gymnasien und gymnasialen Oberstufen
in Berlin beteiligten Personen e.V., organisiert im Dachverband BDK)

Vorsitzender: Ralf Treptow



Anschrift privat:

In der Niederheide 5a
16547 Birkenwerder
ralf.treptow@googlemail.com
0177-7530009
030-91607730
030-91607731
Kissingenstraße 12
13189 BERLIN
schulleiter.rlo@t-online.de

Mail privat:
Funktelefon:
Telefon Schule:
Fax Schule:
Anschrift Schule:

Mail Schule:

Berlin, im Frühjahr 2017

Diskussionsgrundlage

für eine

Neuordnung

der den Berliner Schulen zugewiesenen Leitungszeit

Die Sprechergruppe der VOB schlägt eine grundsätzliche Neuordnung der den Berliner Schulen zugewiesenen Leitungszeit vor.

Wie schon in einigen anderen Bundesländern üblich, sollte der Schulleiterin/dem Schulleiter ein „Kontingent Leitungszeit“ zur Verfügung gestellt werden, den diese/dieser verteilt und über dessen Verteilung schulischen Gremien gegenüber Rechenschaft abgelegt wird.

Derzeit befindet sich dieser Vorschlag im verbandsinternen Diskussionsprozess, dessen Abschluss bis zum 20.06.17 geplant ist.

1. Ausgangslage und Vorschläge für einzelne Personen und Personengruppen

Im Land Berlin wird den Schulen nur wenig Leitungszeit zur eigenverantwortlichen Verteilung zur Verfügung gestellt. Einiges an Leitungszeit wird auch personenbezogen zugewiesen.

Aus der Sicht der im Verband vertretenen Berliner Gymnasien ist die bisherige Praxis nicht mehr zeitgemäß und berücksichtigt nur ansatzweise die neuen Entwicklungen bei der Leitung einer Schule und sie hilft nicht, für alle in den Schulen zu regelnden Angelegenheiten gerechte Lösungen zu finden. Im Einzelnen ist folgende Ausgangslage festzustellen und werden folgende Vorschläge unterbreitet:

a) Leitungszeit für die Schulleiterin / den Schulleiter

Die Zuweisung der Leitungszeit erfolgt in Berlin seit Jahrzehnten personenbezogen und ist i.d.R. von der Anzahl der Beschäftigten an der Schule abhängig.

Diese Praxis folgt den Grundsätzen der Zeiten, in denen die Schulleiterin/der Schulleiter (nachfolgend: SL) noch als „Lehrkraft mit besonderen Aufgaben“ angesehen wurde. Unterdessen ist anerkannt, dass eine/ein SL nicht mehr als Lehrkraft behandelt werden kann und dass eine/eine SL

nach einem vollzogenen Berufswechsel von einer Lehrkraft in das Management einer Schule hinein nun ein völlig verändertes Aufgabenprofil wahrzunehmen hat.

Überdies ist festzustellen:

- ✓ In keinem Bundesland ist die Unterrichtsverpflichtung (zumindest an den Gymnasien, zu den anderen Schulformen fehlen der VOB die Vergleichsgrundlagen) für SL so hoch wie in Berlin.
- ✓ Die tatsächliche Wahrnehmung der Unterrichtsverpflichtung weicht sehr stark von deren Festlegung ab. Das ist ein Indiz dafür, dass die umfangreichen Aufgaben einer/eines SL nicht mit der derzeit gültigen Unterrichtsverpflichtung zu erfüllen sind.
- ✓ Die derzeitige Regelung berücksichtigt kaum die tatsächlichen Gegebenheiten. So erfolgt der Sprung um eine zusätzliche Ermäßigungsstunde bei SL großer Schule erst dann, wenn 30 zusätzliche Lehrkräfte im Kollegium sind (91 bzw. 121 Beschäftigte). Mal davon abgesehen, dass eine/ein SL mehr als „nur“ Dienstvorgesetzter von Lehrkräften ist (und demzufolge die Zuweisung der Leitungszeit von SL auf der Grundlage der Beschäftigtenanzahl als fragwürdig zu betrachten ist): Es steht in keinem Verhältnis, einer/einem SL einer Schule, die so stark wächst, dass 30 zusätzliche Dienstkräfte benötigt werden, dafür genau eine zusätzliche Leitungszeit (und damit umgerechnet rund 100 Minuten pro Woche) zur Verfügung zu stellen.

Vorschlag für die zukünftigen Regelungen bezüglich der Leitungszeit für SL

- Auch zukünftig sollen SL aus einer der Lehrerlaufbahnen kommen.
- Grundsätzlich erfolgt keine Zuweisung von Leitungszeit bezüglich der SL in Berlin.
- Auch zukünftig soll für SL eine grundsätzlich wahrzunehmende Unterrichtsverpflichtung (in einer regelmäßig zu betreuenden Unterrichtsgruppe) bestehen.
- Die eigene Unterrichtsverpflichtung kann ein SL längstens für zwei Schuljahre für sich selbst aussetzen.
- Über den Umfang des regelmäßig wahrgenommenen Unterrichts entscheidet die/der SL selbst. Die entsprechende Anzahl von wöchentlichen Unterrichtsstunden der/des SL wird dem der Schule zugewiesenen „Kontingent Leitungszeit“ zugeschlagen.

b) Leitungszeit für die Stellvertretung der Schulleiterin / des Schulleiters

Auch diese Zuweisung der Leitungszeit an die nunmehr betrachtete Personengruppe erfolgt in Berlin seit Jahrzehnten personenbezogen und ist i.d.R. von der Anzahl der Beschäftigten an der Schule abhängig.

Diese Praxis folgt den Grundsätzen der Zeiten, in denen die Stellvertretung der Schulleiterin / des Schulleiters (nachfolgend: STSL) noch als „Lehrkraft mit besonderen Aufgaben“ angesehen wurde. Unterdessen ist anerkannt, dass auch eine/ein STSL nicht mehr als Lehrkraft behandelt werden kann und nach einem vollzogenen Berufswechsel in das Management einer Schule hinein nun ein völlig verändertes Aufgabenprofil wahrzunehmen hat.

Überdies ist festzustellen:

- ✓ In keinem Bundesland ist die Unterrichtsverpflichtung (zumindest an den Gymnasien, zu den anderen Schulformen fehlen der VOB die Vergleichsgrundlagen) für STSL so hoch wie in Berlin. Sie liegt in Berlin fast 70% über dem Durchschnitt der anderen Bundesländer.
- ✓ Die tatsächliche Wahrnehmung der Unterrichtsverpflichtung von STSL weicht noch stärker von deren Festlegung ab als bei den SL. Auch hier gilt: Diese immensen Abweichungen sind ein sehr starkes Indiz dafür, dass die umfangreichen Aufgaben einer/eines STSL nicht mit der derzeit gültigen Unterrichtsverpflichtung zu erfüllen sind.
- ✓ Auch bei den STSL gilt, dass die derzeitige Regelung nicht den Anforderungen entspricht. So erfolgt auch hier der Sprung um eine zusätzliche Ermäßigungsstunde bei STSL erst dann, wenn 30 zusätzliche Lehrkräfte im Kollegium sind. Für 30 zusätzliche Lehrkräfte im Kollegium benötigt eine/ein STSL aber mehr als die zusätzliche Arbeitszeit von umgerechnet rund 100 Minuten pro Woche.

Vorschlag für die zukünftigen Regelungen bezüglich der Leitungszeit für STSL

- Auch zukünftig sollen STSL aus einer der Lehrerlaufbahnen kommen.

- Grundsätzlich sollen STSL mit der Hälfte der an der jeweiligen Schulform üblichen Unterrichtsverpflichtung vom Unterricht zur Wahrnehmung der Aufgaben als STSL befreit sein.
- Vom SL kann der STSL eine weitere Absenkung der Unterrichtsverpflichtung dadurch erfahren, dass dem STSL aus dem „Kontingent Leitungszeit“ Stunden zur Verfügung gestellt werden.
- Eine ggf. vom STSL regelmäßig wahrgenommene Anzahl von wöchentlichen Unterrichtsstunden, die über der Hälfte der an der Schulform üblichen Wochenstundenzahl liegt, wird ebenfalls dem der Schule zugewiesenen „Kontingent Leitungszeit“ zugeschlagen.

c) Leitungszeit für alle anderen Funktionsstelleninhaber, für mit Aufgaben gesamtschulischer Verantwortung beauftragte Lehrkräfte und für Klassenleiter und für Lehrkräfte, die besondere pädagogische Aufgaben erfüllen

Die Zuweisung der Leitungszeit erfolgt in Berlin seit vielen Jahren

- ❖ personenbezogen (z.B. bei den pädagogischen Koordinatoren),
- ❖ schulbezogen (z.B. für Klassenleiter bzw. für Lehrkräfte mit einer besonderen Belastung beim Unterricht in der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe),
- ❖ bezogen auf bis zu drei besondere Funktionen (dreimal zwei Stunden für „besondere Funktionen“, eingeführt in der Legislatur 2006 - 2011),
- ❖ bzw. überhaupt nicht (z.B. bei den meisten anderen Funktionsstelleninhabern). Das ist ein sehr schwerwiegendes Problem.

Denn gerade die letzte Fallgruppe ist spätestens seit dem bekannten Urteil aus Leipzig zur Teilzeitbeschäftigung bezüglich einer ausstehenden Regelung und zu erwartender Klageverfahren - man kann so sagen - eine „Hochrisikogruppe“ für jedes Bundesland, auch für das Land Berlin. Das Leipziger Urteil vom 16.07.2015 sagt im Schlusssatz nämlich aus: „Unabhängig hiervon wird auf Landesebene zu prüfen sein, welche arbeitszeitbezogenen normativen Regelungen im Zusammenhang mit Funktionstätigkeiten zu treffen sind.“

Funktionstätigkeiten sind also nicht allein über die Eingruppierung abgegolten: Sie bedürfen einer arbeitsbezogenen normativen Regelung. Und diese Regelung sollte nach Auffassung der VOB aus guten Gründen an den Schulen erfolgen. Allerdings benötigen die Schulen dann auch über ein entsprechendes Kontingent für Leitungszeit.

Vorschlag für die zukünftigen Regelungen bezüglich der hier betrachteten Personengruppen

- Grundsätzlich erfolgt zukünftig keine Zuweisung von personenbezogener Leitungszeit mehr.
- Über den Umfang der schuljährlich an Funktionsstelleninhaber, Klassenleiter und Lehrkräfte zugewiesenen Leitungszeit entscheidet zukünftig die/der SL unter Nutzung des zugewiesenen „Kontingents Leitungszeit“. Das stärkt die/den Schulleiter in ihrer/seiner Leitungsverantwortung für die Schule.
- **Es ist dringend erforderlich und eine Folge einer ständigen Erweiterung der an den Berliner Schulen zu bewältigenden Aufgaben, dass zukünftig ein größerer Kreis an Personen Leitungszeit zur Verfügung gestellt bekommt.**

2. Neue Verantwortung für die / den SL, Nutzung von PKB-Mitteln und Verfügungsfonds und mögliche Kontrolle zum Kontingent Leitungszeit

Das „Kontingent Leitungszeit“ wird einerseits der/dem SL **neue Möglichkeiten** eröffnen, Prozesse in der Schule zu regeln und dabei Personen in Führungs- und Gestaltungsverantwortung mit Arbeitszeit auszustatten wie es andererseits die/den SL auch vor **neue Herausforderungen** stellen.

Die Verteilung des Kontingents Leitungszeit wird durch die/den SL ein großes Interesse im Kollegium hervorrufen. Diesem muss Rechnung getragen werden. Aus der Sicht der VOB gibt es, wenn man

die Personalvertretung im Land Berlin nicht grundsätzlich neu regeln möchte, nur einen Ansatz: Den Schulen sollte freigestellt werden, welcher der existierenden Verantwortungsgruppen die/der SL die Verteilung von Leitungsstunden aus dem „Kontingents Leitungszeit“ erläutert und sich von dem jeweiligen Gremium beraten lässt. Die endgültige Entscheidungskompetenz muss bei der/dem SL liegen.

Gleichermaßen sollte es den Schulen möglich sein, weitere Leitungsstunden für das „Kontingents Leitungszeit“ - lapidar gesagt - „einkaufen“ zu können, so wie es jetzt schon durch Umwandlung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds in „Ermäßigungsstunden“ (derzeit: 2600 € pro Stunde) möglich ist. Dafür sollte, wie schon mehrfach vorgeschlagen, das PKB-Kontingents „geöffnet“ werden.

3. Vorschlag für eine Berechnung des „Kontingents Leitungszeit“

Es würde - wie in vergleichbaren Prozessen - die Diskussion einsetzen, auf welcher Grundlage die Höhe des „Kontingents Leitungszeit“ bestimmt wird.

Aus Sicht der VOB kann das nicht von der Anzahl der Dienstkräfte an der Schule abhängig sein, weil ansonsten z.B. die (zufällige) Quote der Anzahl der Teilzeitbeschäftigten und die unterschiedliche Ausstattung der Schulen verschiedener Schulformen mit Lehrkräften auf der Grundlage der unterschiedlichen Faktoren eine Rolle spielen würden.

Aus Sicht der VOB sollte sich die Höhe des „Kontingents Leitungszeit“ ausschließlich aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Schule ergeben und damit der Logik „Je größer die Schule, desto mehr Leitungszeit wird benötigt“ folgen. Auch eine Unterscheidung der Schulen nach Schulformen sollte bei der Ermittlung der Höhe des Kontingents vermieden werden.

Insgesamt wird im Sinne der Transparenz und Vereinfachung vorgeschlagen, eine schnell umsetzbare Berechnung der Höhe des Kontingents in Kraft zu setzen.

Vorgeschlagen wird:

- 1. Jede Schule erhält einen Sockelbetrag von 50 Unterrichtsstunden á 45 min über die jährliche Personalzuweisung für das „Kontingents Leitungszeit“ zugewiesen. Mit dem Sockelbetrag wird der Bedarf an Leitungszeit für jede Schule mit bis zu 350 Schülern abgedeckt.**
- 2. Schulen, an denen mehr als 350 Schülerinnen und Schüler lernen, erhalten zusätzlich zum Sockelbetrag ab dem 351. Schüler für jeweils 50 Schülerinnen und Schüler jeweils weitere fünf Stunden für das „Kontingents Leitungszeit“.**
- 3. Weitere Sonderregelungen sind nicht vorgesehen.**

4. Beispiele

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Berechnung des „Kontingents Leitungszeit“ für ein kleines, ein mittelgroßes und ein großes Gymnasium. Dabei sind die derzeit zugewiesenen Stunden ebenfalls aufgeführt.

Beispielhaft wird nachfolgend jeweils dargestellt, wie eine Verteilung des Kontingents vorgenommen werden könnte. An dieser Verteilung kann man die Vorteile des „Kontingents Leitungszeit“ sehr gut erkennen:

- ✓ **Stärkung der Eigenverantwortung der Schule**
- ✓ **Umsetzung des Berufsbildes SL und STSL**
- ✓ **Mögliche Schwerpunktsetzungen für Leitung der Schule**
- ✓ **Normative Arbeitszeitregelung für die Funktionsstelleninhaber**

Vor dem Hintergrund der aktuell unbesetzten Schulleitungen und der zu erwartenden offenen Schulleitungsstellen in den kommenden Jahren (Pensionierung) kann mit dem Kontingents Leitungszeit die schwindende Attraktivität dieser Funktionsstelle gesteigert werden.

Fallbeispiel „Kleines Gymnasium“:

Tatbestand für die Gewährung von Leitungszeit	ALT derzeit	NEU im „Kontingent Leitungszeit“
Schüleranzahl	Rund 520 ► ohne Auswirkung	Rund 520 ► 50 + 15 = 75
Anzahl der Kolleginnen und Kollegen	61 ► Auswirkung auf die Ermäßigungsstunden für SL und STSL	Keine
Darunter Anzahl von Kollegen im Vd oder bbgIVd	3 ► keine weiteren Auswirkungen	Keine
Anzahl der Praktikanten im Praxissemester	3 ► 3 x 2 Stunden personenbezogen	Die personenbezogene Zuweisung der Mentorenstunden (2 pro Student im PS) bleibt erhalten.
Schulleiter	17 Ermäßigungsstunden	Die/der SL unterrichtet 3 Stunden ► 3
Ständige Stellvertreterin des Schulleiters	8 Ermäßigungsstunden Die/der STSL unterrichtet 15 Stunden.	Die/der STSL ist mit der Hälfte der an der Schulform üblichen Unterrichtsverpflichtung vom Unterricht befreit.
(Ein) Oberstufenkoordinator	5	Keine
Klassenleitung	15	Keine
Drei „besondere Funktionen“	6	Keine
Besondere Belastung in der Qualifikationsphase	16	Keine
SUMME	67	75 + 3 = 78

Beispiel für eine mögliche Verteilung der 78 Stunden:

Tatbestand für eine zusätzliche Zeit aus dem „Kontingent Leitungszeit“	Ermäßigung in Deputateinheiten á 45 min
Entlastung der STSL, die eine Unterrichtsverpflichtung von 13 Unterrichtsstunden hat	2
Entlastung der 15 Klassenleiter	15
Entlastung von Kolleginnen und Kollegen mit besonderen Aufgaben	12
(kumulierte) Entlastung des Oberstufenkoordinators und weiterer Studiendirektoren	16
(kumulierte) Entlastung anderer Funktionsstelleninhaber	15
(kumulierte) Entlastung von Lehrkräften mit besonderen Unterrichtsgruppen (z.B. sehr vielen Oberstufenkursen, bisher „Oberstufenentlastung“ oder - neu - auch vielen Klassen mit besonderen Herausforderungen)	18
SUMME	78

Fallbeispiel „Mittelgroßes Gymnasium“:

Tatbestand für die Gewährung von Leitungszeit	ALT derzeit	NEU im „Kontingent Leitungszeit“
Schüleranzahl	Rund 810 ► ohne Auswirkung	Rund 810 ► 50 + 45 = 95
Anzahl der Kolleginnen und Kollegen	92 ► Auswirkung auf die Ermäßigungsstunden für SL und STSL	Keine
Darunter Anzahl von Kollegen im Vd oder bbgIVd	3 ► keine weiteren Auswirkungen	Keine
Anzahl der Praktikanten im Praxissemester	5 ► 5 x 2 Stunden personenbezogen	Die personenbezogene Zuweisung der Mentorenstunden (2 pro Student im PS) bleibt erhalten.
Schulleiter	18 Ermäßigungsstunden	Die/der SL unterrichtet 7 Stunden ► 7
Ständige Stellvertreterin des Schulleiters	9 Ermäßigungsstunden Die/der STSL unterrichtet 15 Stunden.	Die/der STSL ist mit der Hälfte der an der Schulform üblichen Unterrichtsverpflichtung vom Unterricht befreit.
(Ein) Oberstufenkoordinator	5	Keine
Klassenleitung	19	Keine
Drei „besondere Funktionen“	6	Keine
Besondere Belastung in der Qualifikationsphase	24	Keine
SUMME	81	95 + 7 = 102

Beispiel für eine mögliche Verteilung der 102 Stunden:

Tatbestand für eine zusätzliche Zeit aus dem „Kontingent Leitungszeit“	Ermäßigung in Deputateinheiten á 45 min
Entlastung der STSL, die eine Unterrichtsverpflichtung von 13 Unterrichtsstunden hat	2
Entlastung der 19 Klassenleiter	19
Entlastung von Kolleginnen und Kollegen mit besonderen Aufgaben	15
(kumulierte) Entlastung des Oberstufenkoordinators und weiterer Studiendirektoren	20
(kumulierte) Entlastung anderer Funktionsstelleninhaber	20
(kumulierte) Entlastung von Lehrkräften mit besonderen Unterrichtsgruppen (z.B. sehr vielen Oberstufenkursen, bisher „Oberstufenentlastung“ oder - neu - auch vielen Klassen mit besonderen Herausforderungen)	26
SUMME	102

Fallbeispiel „Großes Gymnasium“ (konkret: 03Y10)

Tatbestand für die Gewährung von Leitungszeit	ALT derzeit	NEU im „Kontingent Leitungszeit“
Schüleranzahl	Rund 1100 ► ohne Auswirkung	Rund 1100 ► 50 + 75 = 125
Anzahl der Kolleginnen und Kollegen	102 ► Auswirkung auf die Ermäßigungsstunden für SL und STSL	Keine
Darunter Anzahl von Kollegen im Vd oder bbgIVd	25 ► keine weiteren Auswirkungen	Keine
Anzahl der Praktikanten im Praxissemester	15 ► 15 x 2 Stunden personenbezogen	Die personenbezogene Zuweisung der Mentorenstunden (2 pro Student im PS) bleibt erhalten.
Schulleiter	19	Die/der SL unterrichtet 6 Stunden ► 6
Ständige Stellvertreterin des Schulleiters	10 Die Ständige Vertreterin des Schulleiters unterrichtet 15 Stunden.	Die/der STSL ist mit der Hälfte der an der Schulform üblichen Unterrichtsverpflichtung vom Unterricht befreit.
(Zwei) Oberstufenkoordinatoren	10	Keine
Klassenleitung	24	Keine
Drei „besondere Funktionen“	6	Keine
Besondere Belastung in der Qualifikationsphase	30	Keine
Schulischer Personalrat	Aus dem Kollegium des 03Y10 sind derzeit im Umfang von 7 Stunden Lehrkräfte für den PR abgestellt. ► keine weiteren Auswirkungen, da die personenbezogenen Abordnungen in den PR bleiben	Keine
SUMME	99	125 + 6 = 131

Bei der Aufstellung **für eine mögliche Verteilung der 131 Stunden** ist zu berücksichtigen, dass am 03Y10 seit über 10 Jahren die Zuweisung des Deputats nicht mehr in Vielfachen von 45'-Einheiten, sondern minutenbezogen realisiert wird.

Eine Vollzeitstelle mit 26 Unterrichtsstunden ist damit gleichzusetzen mit 19,5 Stunden im Deputat. Mit dem Faktor von rund 2,2 wird dann die tatsächliche wöchentlich zur Verfügung gestellte Arbeitszeit pro Aufgabe mit Deputat ermittelt.

Demzufolge sind zu berücksichtigen: 131 Stunden á 45 min entsprechen 98,25 Stunden im Deputat (und damit rund 216 wöchentlichen Zeitstunden).

Tatbestand für eine zusätzliche Zeit aus dem „Kontingent Leitungszeit“	Ermäßigung in Zeitstunden (nicht in Schulstunden á 45 min) im Deputat (in Klammern: tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit)
Entlastung der STSL, die eine Unterrichtsverpflichtung von 13 Unterrichtsstunden hat	2 (4,4)
Entlastung der 24 Klassenleiterteams á 1,3	31,2 (68,64)
Entlastung von acht Kolleginnen und Kollegen mit besonderen Aufgaben á 1,25 Zeitstunden aus dem Deputat von 19,5 Stunden.	10 (22)

(kumulierte) Entlastung von den Oberstufenkoordinatoren und weiteren Studiendirektoren mit „Querschnittsressorts“	19 (41,8)
(kumulierte) Entlastung von Funktionsstelleninhabern	18 (39,6)
(kumulierte) Entlastung von Lehrkräften mit besonderen Unterrichtsgruppen (z.B. sehr vielen Oberstufenkursen, bisher „Oberstufenentlastung“ oder - neu - auch vielen Klassen mit besonderen Herausforderungen)	15 (33)
Schulischer Personalrat (im Falle der Änderung des Personalvertretungsgesetzes hin zu schulischen Personalräten)	3 (6,6)
SUMME	98,2 (216)

Zusammenfassung zu den drei Fallbeispielen:

Alle drei Fallbeispiele zeigen, dass

- a) der jeweils resultierende Umfang für das „Kontingent Leitungszeit“ den Bedürfnissen der drei Fallbeispielschulen gut entsprechen würden,
- b) die Belastung von SL und STSL endlich auch in Berlin bedarfsgerecht geregelt werden würde,
- c) die Entlastungen der Klassenleiter und von Lehrkräften mit einer besonders hohen Belastung beim Unterrichten in der Q-Phase (1.-4. Semester der gymnasialen Oberstufe) aus dem „Kontingent“ Leitungszeit jeweils weiterhin möglich wäre,
- d) die Entlastung der Funktionsstelleninhaber erstmalig möglich werden würde (und damit das Land Berlin auf das Leipziger Urteil reagieren und eine adäquate Lösung präsentieren könnte),
- e) ebenfalls erstmalig eine spürbare Entlastung von Kolleginnen und Kollegen mit besonderen Aufgaben möglich werden würde.

Die VOB schlägt vor, den Entwurf der Neuregelung der Leitungszeit in die Berliner Praxis zu überführen.

Treptow
Vorsitzender der VOB